

# **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Gebührensatzung der Gemeinde Niedernhausen**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1,2,3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in ihrer Sitzung am 08.06.2011 nachstehende

## **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Gebührensatzung**

erlassen:

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

(1) Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Niedernhausen als öffentliche Einrichtungen grundsätzlich für Niedernhausener Kinder unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Auswärtige Kinder können in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind. Bei Wegzug aus Niedernhausen erlischt der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Gemeinde in Niedernhausen.

(2) Die Gemeinde Niedernhausen unterhält folgende Kindertagesstätten:

- die „Kindertagesstätte Ahornstraße“ im Ortsteil Niedernhausen,
- die „Kindertagesstätte Schäfersberg“ im Ortsteil Niedernhausen einschließlich Kinderkrippe,
- die „Kindertagesstätte Königshofen“ im Ortsteil Königshofen,
- die „Kindertagesstätte Oberjosbach“ im Ortsteil Oberjosbach,
- die „Kindertagesstätte Niederseelbach“ im Ortsteil Niederseelbach einschließlich Kinderkrippe,
- die „Kindertagesstätte Engenhahn“ im Ortsteil Engenhahn

als unselbständige Teile.

(3) Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere Betreuungsangebote, z.B. integrative Kindertagesstättenplätze, in einer oder mehrerer Kindertagesstätten anbieten.

(4) Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

Die Beitragsfreistellung im dritten Kindertagesstättenjahr wird innerhalb des v. g. Betreuungsjahres gewährt (s. auch § 20 Abs. 7).

(5) Die Kinder aus dem Ortsteil Oberseelbach werden grundsätzlich in einer Kindertagesstätte jahrgangsweise untergebracht. Der Transport dieser Kinder erfolgt unentgeltlich. Ein Rechtsanspruch auf kostenlose Beförderung für Kinder besteht nicht.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Kindertagesstätten unterstützen die Erziehung der Kinder durch die Eltern.

## **§ 3 Elternversammlung**

(1) Die Erziehungsberechtigten der die jeweilige Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die „Elternversammlung“.

(2) Die Erziehungsberechtigten der einzelnen Gruppen der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die „Gruppenelternversammlung“.

(3) Der Träger der Kindertagesstätte hat gesondert für jede einzelne Gruppe die Erziehungsberechtigten bis spätestens 10. Oktober eines jeden Jahres zur Gruppenelternversammlung einzuberufen.

## **§ 4 Elternbeirats-Gremien**

(1) Die Gruppenelternversammlung wählt bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres aus Ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung zum Gruppenelternbeirat.

(2) Alle Gruppenelternbeiräte einer Kindertagesstätte bilden den Elternbeirat dieser Tageseinrichtung.

(3) Die Gruppenelternbeiräte einer Kindertagesstätte wählen bis spätestens 20. Oktober eines jeden Jahres aus ihrer Mitte für die Dauer eines jeden Jahres eine(n) Vorsitzende(n) und eine Stellvertretung des Elternbeirates der Kindertagesstätte.

(4) Die Gruppenelternbeiräte aller gemeindeeigenen Kindertagesstätten bilden den Gemeindeelternbeirat.

(5) Die Gruppenelternbeiräte aller Kindertagesstätten wählen bis spätestens 10. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine(n) Vorsitzende(n), eine Stellvertretung sowie eine Schriftführung des Gemeindeelternbeirates. Die jeweils erste Sitzung des Gemeindeelternbeirates wird vom Träger einberufen.

## **§ 5 Wahlen der Elternbeiräte**

(1) Wahlen erfolgen schriftlich und in geheimer Wahl. Wenn niemand widerspricht, kann per

Akklamation abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Wahlberechtigten erhalten hat. Briefwahl ist grundsätzlich möglich, wenn die Teilnahme am Elternabend durch einen Erziehungsberechtigten nicht gewährleistet werden kann.

(2) Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben.

(3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.

(4) Über das Ergebnis der Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Elternbeiräte beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Neuwahl des Elternbeirats im folgenden Kalenderjahr. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert (§ 3 Abs. 1 und 2), von seinem Amt zurücktritt oder gem. § 6 Abs. 11 ausgeschlossen wird.

(6) Nachwahlen für Elternbeiräte finden unverzüglich statt, wenn ein oder mehrere Beiratsmitglieder nicht mehr im Amt sind.

## **§ 6**

### **Verfahrensregeln für die Elternversammlung und die Elternbeiräte**

(1) Die Elternversammlung oder der Elternbeirat ist bei Anwesenheit von der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Ist wegen Beschlussunfähigkeit zur Verhandlung über denselben Gegenstand ein zweites Mal zusammenzutreten, so ist die Elternversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

(3) Ein Elternbeirat oder eine Elternversammlung für die einzelnen Gruppen der Kindertagesstätte oder die Gesamteinrichtung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 25 % der jeweils wahlberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte fordert.

(4) Die Einberufung erfolgt schriftlich 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung. Außerdem erfolgt die Bekanntgabe durch Aushang in der Kindertagesstätte.

(5) Der Träger der Kindertagesstätte informiert die Elternversammlung über alle die Kindertagesstätte betreffenden allgemeinen Fragen.

(6) Nach allen Sitzungen sollen – soweit dies nach dem Inhalt der behandelten Tagesordnungspunkte und Ergebnisse erforderlich erscheint – alle Eltern informiert werden. Dies kann durch Aushang in den Kindertagesstätten geschehen.

(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(8) Dem Gemeindevorstand sowie allen Elternbeiräten der Kindertagesstätte ist über jede Sitzung eine Niederschrift vorzulegen. Die Beteiligten können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von 10 Tagen nach dem Empfang bei dem oder der Vorsitzenden des Elternbeirates und dem Träger erheben.

(9) Die oder der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.

(10) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kindertagesstätte geeignete Räume in der Kindertagesstätte kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(11) Die Mitglieder der Elternbeiräte haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben ferner die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

Verstößt ein Mitglied eines Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann der jeweilige Elternbeirat auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder der Leitung der Kindertagesstätte seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.

(12) Der Elternbeirat hat keinerlei Aufsichts- oder Weisungsbefugnis gegenüber dem Träger und gegenüber dem Personal der Kindertagesstätte. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung bleiben unberührt.

(13) Alle Elternbeiratsmitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(14) Alle Elternbeiräte arbeiten ehrenamtlich.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Gruppenelternbeirates**

Die Elternbeiräte sind Ansprechpartner für Eltern und Erziehungsberechtigte sowie für die Erzieherinnen und Erzieher der Gruppe. Sie vertreten in allen Belangen die Elterninteressen. In Belangen zwischen Erziehungsberechtigten und Erzieherinnen und Erzieher oder der Leitung der Kindertagesstätte können die Elternbeiräte nach Aufforderung vermitteln.

## **§ 8**

### **Der Elternbeirat der einzelnen Kindertagesstätten**

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Elternbeirats lädt der Träger der Kindertagesstätte die Gruppenelternbeiräte ein.

(2) An den Sitzungen nehmen die Leitung der Kindertagesstätte sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers teil. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Grundschule kann teilnehmen.

(3) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Der Vorsitzende oder seine Stellvertretung lädt im Einvernehmen mit dem Träger mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.

(4) Der Elternbeirat berät über alle Fragen, welche die Kindertagesstätte betreffen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger und gegenüber dem Gemeindeelternbeirat und arbeitet vertrauensvoll mit allen Beteiligten zusammen.

(5) Der Elternbeirat muss gehört werden:

- a) bei der Aufstellung und Durchführung der pädagogischen Grundsätze in der jeweiligen Kindertagesstätte;
- b) bei Grundsatzentscheidungen zum Stellenplan der Kindertagesstätte;

- c) bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte;
- d) bei der Planung von wesentlichen baulichen Investitionsmaßnahmen.

(6) Der Elternbeirat bzw. die Gruppenelternbeiräte informieren die Erziehungsberechtigten über ihre Arbeit und deren Ergebnisse.

## **§ 9**

### **Der Gemeindeelternbeirat**

(1) Die Gruppenelternbeiräte aller gemeindeeigenen Kindertagesstätten bilden zusammen den Gemeindeelternbeirat.

(2) Der Gemeindeelternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Betreuungsjahr zum Erfahrungsaustausch zusammen. Er muss zusammentreten, wenn ein Viertel der Eltern, ein Viertel der Gruppenelternbeiräte, der Elternbeiräte einer Kindertagesstätte oder der Träger dies beantragen. Die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertretung lädt im Einvernehmen mit dem Träger mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.

Ein Vertreter des Trägers nimmt an der Sitzung des Gemeindeelternbeirates teil. Zu einzelnen Themen können weitere sachkundige Personen eingeladen werden.

(3) An den Sitzungen des Gemeindeelternbeirates sollte mindestens ein Vertreter jeder Kindertagesstätte teilnehmen. Der Gemeindeelternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Gruppenelternbeiräte anwesend und 1/4 aller Kindertagesstätten vertreten sind.

(4) Der Gemeindeelternbeirat vertritt die Interessen der Elternbeiräte und der Eltern aller Kindertagesstätten gegenüber dem Träger.

Er berät und fördert die Elternbeiräte bei Ihrer Arbeit in den einzelnen Kindertagesstätten und soll die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Kindertagesstätten erörtern, soweit diese dem Gemeindeelternbeirat vorgetragen werden.

(5) Der Gemeindeelternbeirat muss gehört werden:

- a) bei der Aufstellung und Durchführung der pädagogischen Grundsätze des Trägers oder übergeordneter Stellen für die Kindertagesstätten;
- b) bei Grundsatzentscheidungen zum Stellenplan;
- c) bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätten;
- d) bei der Planung wesentlicher baulicher Investitionsmaßnahmen der Kindertagesstätten;
- e) bei der Festlegung der Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätten;
- f) bei Änderung dieser Satzung;
- g) bei Änderung der Gebühren.

(6) Der Gemeindeelternbeirat hat keinerlei Weisungsbefugnisse gegenüber den Elternbeiräten oder dem Personal der Kindertagesstätten.

## **§ 10**

### **Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat**

(1) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung der Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information über die wesentlichen Angelegenheiten, welche die jeweilige Kindertagesstätte oder alle Kindertagesstätten betreffen.

- (2) Dem Elternbeirat ist ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu gewähren.
- (3) Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde Niedernhausen die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats vorzulegen.
- (4) Die abschließende Entscheidung liegt bei der Gemeinde Niedernhausen.
- (5) Soweit die Empfehlungen des Elternbeirates nicht berücksichtigt werden können, hat der Gemeindevorstand seine Entscheidung zu begründen.
- (6) Zu Themen, die direkt oder indirekt die Kindertagesstätten betreffen, hat der Gemeindeelternbeirat das Recht, eigene Vorschläge schriftlich beim Gemeindevorstand einzureichen. Der Gemeindevorstand wird den Gemeindeelternbeirat über den Abschluss der Beratungen und eventuelle Beschlussfassungen informieren. Eine Begründung der Entscheidung hat zu erfolgen, sofern dem Vorschlag des Gemeindeelternbeirates nicht entsprochen wurde.

## **§ 11 Aufnahmebedingungen**

- (1) Die Anmeldung eines Kindes kann erst mit Vollendung des 1. Lebensjahres erfolgen.
- (2) Es werden grundsätzlich Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres in die Kindertagesstätte aufgenommen; sie können im Einzelfall zur Eingewöhnung bis zu 8 Wochen vorher aufgenommen werden.
- (3) Es können Kinder mit Vollendung des 2. Lebensjahres in eine Kinderkrippe aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (4) Die Aufnahme in eine wohnortnahe Kindertagesstätte und in die Kinderkrippe erfolgt nach dem Alter des Kindes. Dabei sind im Einzelfall folgende Kriterien in der Rangfolge zu berücksichtigen:
- a) Kinder in begründeten Einzelfällen auf Vorschlag der Leitung der Kindertagesstätte;
  - b) Kinder von Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren in Niedernhausen
  - c) Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden, die nicht in einem eheähnlichen Verhältnis leben;
  - d) Kinder von Eltern, die beide berufstätig sind;
  - e) Kinder von Müttern mit 2 und mehr Kindern;
  - f) Kinder zur Stärkung der Integration;
  - g) Kinder, die im folgenden Jahr eingeschult werden.
- (5) Mit Erreichen des 3. Lebensjahres wechselt ein Kind in die wohnortnahe Kindertagesstätte. Sollte die wohnortnahe Kindertagesstätte belegt sein, wird ein Platz in einer der anderen Kindertagesstätten angeboten.
- (6) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder des Vorsorgeuntersuchungsheftes nachzuweisen ist.

## **§ 12 An- und Abmeldung**

- (1) Die Anmeldung von Kindern erfolgt bei der Gemeinde Niedernhausen -Gemeindevorstand-.

(2) Mit der Rechtsverbindlichkeit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und Gebührenordnung an.

(3) Die Abmeldung muss bis zum 10. eines Monats durch einen Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Gemeinde Niedernhausen -Gemeindevorstand- erfolgen und wird vom ersten des darauf folgenden Monats an wirksam.

### **§ 13 Krankheit**

(1) Bei Krankheit des Kindes ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen. Bereits bei Auftreten einer Krankheit, insbesondere bei Hautausschlägen, Halsschmerzen, Augenkatarrh, Erbrechen, Fieber, allgemeiner Mattigkeit usw. sollen die Kinder grundsätzlich zu Hause bleiben. Das gleiche gilt bei Auftreten von Ungeziefer.

(2) Leidet ein Mitglied in der häuslichen Gemeinschaft an einer ansteckenden Erkrankung, dürfen auch gesunde Kinder die Kindertagesstätte solange nicht besuchen, bis ein Arzt durch Zeugnis eine Übertragung für ausgeschlossen hält.

(3) Die Leitung der Kindertagesstätte hat bei Verdacht einer Krankheit das Recht, das Kind nach Hause zu schicken; erforderlichenfalls ist auf Verlangen durch ein ärztliches Zeugnis zu bestätigen, dass das Kind wieder gesund ist.

(4) Das Kind soll an den stattfindenden Reihenuntersuchungen in der Kindertagesstätte teilnehmen.

### **§ 14 Ausschluss**

(1) Ein Kind hat die Kindertagesstätte regelmäßig zu besuchen. Ein Kind muss grundsätzlich zu Beginn der Kernzeit anwesend sein. Die Kernzeit beginnt um 09.00 Uhr und endet grundsätzlich um 12.00 Uhr. Von den Erziehungsberechtigten oder den in einer Einverständniserklärung aufgeführten Personen ist ein Kind von der Kindertagesstätte pünktlich abzuholen. Bei wiederholten Verstößen kann der Gemeindevorstand nach der zweiten Abmahnung das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen.

(2) Wird die vereinbarte Betreuungszeit nicht eingehalten, weil ein Kind z.B. verspätet in die Einrichtung gebracht und/oder verspätet abgeholt wird, wird die Verspätung dokumentiert. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine schriftliche Abmahnung. Sollte ein weiterer Verstoß erfolgen, wird jeweils eine Verspätungsgebühr von Euro 20,00 von der Leitung der Kindertagesstätte angeordnet.

(3) Bei Fernbleiben eines Kindes ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen.

(4) Fehlt ein Kind länger als 2 Wochen unentschuldigt, kann der Gemeindevorstand das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen.

(5) Kann sich ein Kind dauerhaft nicht in die Gemeinschaft einfügen, so kann nach der zweiten schriftlichen Abmahnung ein Kind in einer anderen Kindertagesstätte untergebracht werden, nachdem pädagogische Maßnahmen erfolglos waren.

Kann sich ein Kind auch dort nicht in die Gemeinschaft einfügen, so kann nach erneuter einmaliger schriftlicher Abmahnung das Betreuungsverhältnis durch den Gemeindevorstand aufgekündigt werden, nachdem pädagogische Maßnahmen erfolglos waren.

(6) Ist das Vertrauensverhältnis mit den Erziehungsberechtigten nachhaltig gestört, so ist in einem Gespräch mit dem Träger die Ursache zu erforschen mit dem Ziel, die Störung zu beseitigen. Nach der Erfolglosigkeit des gemeinsamen Gespräches wird vom Träger eine Abmahnung ausgesprochen und ein Kind in einer anderen Kindertagesstätte untergebracht. Sollte auch hier das Vertrauensverhältnis mit den Erziehungsberechtigten weiter nachhaltig gestört bleiben, erfolgt eine fristlose Kündigung durch den Gemeindevorstand und ein Kind muss in eine andere Einrichtung des Rheingau-Taunus-Kreises wechseln.

## **§ 15 Pflichten der Kindertagesstätten**

(1) Die Leitung der Kindertagesstätte ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagesstätte verantwortlich.

Der Leitung sind alle Bediensteten zugeordnet, die in der Kindertagesstätte tätig sind.

(2) Sprechstunden der Leitung oder der Erzieherinnen bzw. der Erzieher erfolgen nach besonderer Vereinbarung.

(3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, unverzüglich den Gemeindevorstand und ggf. das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## **§ 16 Versicherung und Haftung**

(1) Die Erziehungsberechtigten oder von ihnen berechnigte Personen übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder der von ihnen berechnigten Person, für die eine Einverständniserklärung vorliegen muss. Soll ein Kind die Kindertagesstätte regelmäßig vorzeitig verlassen, bedarf es zuvor einer Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte.

(2) Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bzw. die Aufsichtspflicht erstreckt sich neben dem allgemeinen Betrieb der Kindertagesstätte auch auf Spaziergänge und sonstige Ausflüge, die unter der Leitung der Kindertagesstätte stattfinden. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst auch den direkten Weg der Kinder zu und von der Kindertagesstätte.

(3) Der gesetzliche Unfallschutz gilt auch für Eltern oder andere Personen, wenn sie Erfüllungsgehilfe der Gemeinde Niedernhausen sind.

(4) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal der Kindertagesstätte nach Hause zu bringen.

(5) Sachschäden, die die Kinder in der Kindertagesstätte verursachen, sind über die Privathaftpflicht der Eltern abzudecken.

## **§ 17 Betreuung und Öffnungszeiten**

(1) Die Betreuung der Kinder richtet sich grundsätzlich nach den Öffnungszeiten von montags bis freitags.

**Kindertagesstätten:**

<b>Kindertagesstätte für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres</b>	<b>Betreuungszeiten</b>
<b>Ahornstraße</b> – Ortsteil Niedernhausen Insgesamt Mittagsversorgung für 60 Kinder	Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung von 6.30 bis 13.30 Uhr Ein 2. Frühstück muss von den Erziehungsberechtigten den Kindern mitgegeben werden
	Vormittagsbetreuung mit Mittagsversorgung von 6.30 bis 14.30 Uhr
	Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung von 6.30 Uhr bis 15.30 Uhr, 16.30 Uhr, 17.30 Uhr

<b>Kindertagesstätte für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres</b>	<b>Betreuungszeiten</b>
<b>Schäfersberg</b> – Ortsteil Niedernhausen Insgesamt Mittagsversorgung für 50 Kinder (einschließlich Kinderkrippe)	Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr Ein 2. Frühstück muss von den Erziehungsberechtigten den Kindern mitgegeben werden
	Vormittagsbetreuung mit Mittagsversorgung von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr
	Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung bis 15.30 Uhr, 16.30 Uhr, 17.00 Uhr

In den Kindertagesstätten „**Ahornstraße**“ und „**Schäfersberg**“ kann eine tägliche Zusatzbetreuung bis jeweils 17.00 Uhr für max. 2 Tage je Woche vereinbart werden. Dies gilt für einen Zeitraum von 1 Woche bis 3 Monate, sofern freie Plätze vorhanden sind. Sollte die Nachfrage größer als die Anzahl der freien Plätze sein, gilt die festgelegte Reihenfolge gemäß § 11 (4)

<b>Königshofen</b> – Ortsteil Königshofen Insgesamt Mittagsversorgung für 20 Kinder	Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr Ein 2. Frühstück muss von den Erziehungsberechtigten den Kindern mitgegeben werden
	Vormittagsbetreuung mit Mittagsversorgung von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr
	Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung bis 15.30 Uhr, 16.30 Uhr, 17.00 Uhr

<b>Kindertagesstätte für Kinder ab Vollendung          des 3. Lebensjahres</b>	<b>Betreuungszeiten</b>
<b>Oberjosbach</b> – Ortsteil Oberjosbach Insgesamt Mittagsversorgung für 15 Kinder	Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr Ein 2. Frühstück muss von den Erziehungsberechtigten den Kindern mitgegeben werden
	Vormittagsbetreuung mit Mittagsversorgung von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr
<b>Niederseelbach</b> – Ortsteil Niederseelbach Insgesamt Mittagsversorgung für 25 Kinder (einschließlich Kinderkrippe)	Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr Ein 2. Frühstück muss von den Erziehungsberechtigten den Kindern mitgegeben werden
	Vormittagsbetreuung mit Mittagsversorgung von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr
	Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung von 7.30 bis 15.30 Uhr, 16.00 Uhr

In der Kindertagesstätte „**Niederseelbach**“ kann eine tägliche Zusatzbetreuung bis jeweils 16.00 Uhr für max. 2 Tage je Woche vereinbart werden. Dies gilt für einen Zeitraum von 1 Woche bis 3 Monate, sofern freie Plätze vorhanden sind. Sollte die Nachfrage größer als die Anzahl der freien Plätze sein, gilt die festgelegte Rangfolge gemäß § 11 (4)

<b>Engenhahn</b> – Ortsteil Engenhahn  Insgesamt Mittagsversorgung für 15 Kinder	Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr Ein 2. Frühstück muss von den Erziehungsberechtigten den Kindern mitgegeben werden
	Vormittagsbetreuung mit Mittagsversorgung von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr

### **Kinderkrippen:**

<b>Kinderkrippe für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres</b>	<b>Betreuungszeiten</b>
<b>Schäfersberg</b> – Ortsteil Niedernhausen	Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung von 7.30 Uhr bis 14.30, 16.00 Uhr
<b>Niederseelbach</b> – Ortsteil Niederseelbach	Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung von 7.30 Uhr bis 14.30, 16.00 Uhr

(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen können jeweils die Hälfte der Kindertagesstätten gleichzeitig bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben alle Kindertagesstätten zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für eine Woche an Ostern jeden Jahres geschlossen.

Die Kindertagesstätten werden im Wechsel an den Brückentagen in Anlehnung an die beweglichen Ferientage der Schulen in Hessen geschlossen.

Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, Dienst- und Personalversammlungen usw. einberufen wird, bleiben die Tageseinrichtungen für Kinder an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.

Die Kindertagesstätten werden im Wechsel, z. B. für die Fortschreibung der jeweiligen pädagogischen Konzepte, für einen Tag geschlossen. Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Kindertagesstätten.

Im Bedarfsfall wird ein Notdienst eingerichtet.

Vorrangig sind Tagesstättenkinder aufzunehmen. Vier Wochen vor der jeweiligen Schließung ist von den Erziehungsberechtigten mitzuteilen, ob der Bedarf für einen Notplatz besteht.

(3) Bei freien Plätzen kann eine Mittagsversorgung für Kinder bis zur 2. Grundschulklasse angeboten werden.

(4) Die Plätze für die Betreuung mit Mittagsversorgung werden von der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte nach folgenden Regeln in Rangfolge vergeben:

- a) Kinder mit besonderen sozialen Problemen
- b) Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden, die nicht in einem eheähnlichen Verhältnis leben
- c) Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten
- d) Kinder von Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niedernhausen
- e) Sonstigen Kindern

(5) Es besteht die Möglichkeit, sich einen Platz der Mittagsversorgung zu teilen. Die Erziehungsberechtigten regeln dies untereinander, die Platzinhaberin oder der Platzinhaber bleibt gegenüber dem Träger zahlungspflichtig.

(6) Es besteht auch die Möglichkeit, nur tageweise einen Platz der Mittagsversorgung zu buchen, sofern die Leitung der Kindertagesstätte zustimmt.

(7) In der Vormittagsgruppe ohne Mittagsversorgung dürfen die Kinder grundsätzlich nicht länger als 6,0 Stunden in der Einrichtung bleiben.

## **§ 18 Betriebsunterbrechung**

Eine Unterbrechung des Betriebes der Kindertagesstätte kann aufgrund

- höherer Gewalt oder
- Anordnung des Gemeindevorstandes notwendig sein.

Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.

## **§ 19 Gespeicherte Daten**

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühren/Entgelte werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a)
  1. Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten
  2. Name des Kindes/der Kinder und Geschlecht
  3. Geburtsdatum/Geburtsdaten
  4. Bankverbindung
  5. Telefonische Erreichbarkeit
  6. Email Kontakt
  7. Staatsangehörigkeit

b)  
Gebühr/Verpflegungsentgelt – Berechnungsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind:  
Hessische Gemeindeordnung (HGO),  
Kommunalabgabengesetz (KAG),  
Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)

Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG),  
SGB III, Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung der Fallbearbeitung bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen greifen.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## § 20 Gebühren

(1) Für die Betreuung in der Kindertagesstätte haben die gesetzlichen Vertreter des Kindes als Gesamtschuldner Gebühren zu entrichten.

(2) Die Gebühr ist stets für einen vollen Monat im Voraus grundsätzlich durch Lastschriftinzugsverfahren zu entrichten. Sie beträgt für das zweite gleichzeitig die Kindertagesstätte besuchende Kind 50 % der entsprechenden Gebühr und ist für jedes weitere gleichzeitig die Kindertagesstätte besuchende Kind frei, wenn der Rheingau-Taunus-Kreis die Kindertagesstattengebühr nicht übernimmt.

(3) Bei Aufnahme ab dem 16. Tag eines Monats ist die halbe Gebühr zu entrichten. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Die Betreuungsgebühren betragen:

<b>Kindertagesstätte</b>	<b>Betreuungszeiten</b>	<b>Gebühr</b>
Schäfersberg, Königshofen, Oberjosbach, Niederseelbach, Engenhahn	Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr	124,00 Euro
	Vormittagsbetreuung mit Mittagsversorgung von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr	155,00 Euro
Schäfersberg, Königshofen	Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung von 7.30 bis 15.30 Uhr, 16.30 und 17.00 Uhr	207,00 Euro
Niederseelbach	Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung von 7.30 bis 15.30 Uhr, 16.00 Uhr	182,00 Euro

<b>Kindertagesstätte</b>	<b>Betreuungszeiten</b>	<b>Gebühr</b>
Ahornstraße	Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung von 6.30 Uhr bis 13.30 Uhr	130,00 Euro
	Vormittagsbetreuung mit Mittagsversorgung von 6.30 Uhr bis 14.30 Uhr	162,00 Euro
	Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung von 6.30 bis 15.30 Uhr, 16.30, 17.30 Uhr	214,00 Euro

<b>Kinderkrippe</b>	<b>Betreuungszeiten</b>	<b>Gebühr</b>
Schäfersberg, Niederseelbach	Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung von 7.30 Uhr bis 14.30, 16.00 Uhr	182,00 Euro

Für die Zusatzbetreuung in den Kindertagesstätten Ahornstraße, Schäfersberg, Königshofen und Niederseelbach wird eine Betreuungsgebühr in Höhe von 10 EUR erhoben.

(5) Bei einer Mittagsbetreuung von Kindern bis zur 2. Grundschulklasse wird eine Betreuungspauschale von 8,00 EUR pro Stunde erhoben.

(6) Die Entgelte für Mahlzeiten werden kostendeckend in der jeweiligen Einrichtung individuell berechnet.

Die Transportkosten für die Mahlzeiten werden pauschaliert mit den Gebühren erhoben.

(7) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Gemeinde Niedernhausen keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für das letzte Kindergartenjahr beginnend jeweils ab dem 01.09. eines Jahres vor der Einschulung, für die tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 6 Stunden für Ganztagsplätze (Kosten der Mittagsversorgung werden nicht übernommen). Erziehungsberechtigte, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Erziehungsberechtigte, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bzgl. der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

## **§ 21 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Gebühr von den Eltern bei der Jugendhilfe des Rheingau-Taunus-Kreises, 65307 Bad Schwalbach, beantragt werden.

## **§ 22 Gebühren/Entgeltabwicklung**

(1) Alle Gebühren und Entgelte werden grundsätzlich per Lastschriftinzugsverfahren von der Gemeindekasse bis zum 10. eines jeden Monats eingezogen.

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss.

Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Gebühr und das Entgelt auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt.

(3) Ist der Zahlungspflichtige mit der Kindertagesstättengebühr oder dem Entgelt bis zu 2 Monate im Rückstand, so erfolgt eine Mahnung und grundsätzlich der Ausschluss des Kindes vom Besuch der Einrichtung.

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses wird vom Gemeindevorstand mit Postzustellungsurkunde ausgesprochen, wenn keine Zahlung der ausstehenden Beträge bei der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen eingeht.

(4) Ein Wechsel des Betreuungsangebotes ist nur zum 1. eines Monats möglich.

(5) Die Änderung der Gebühr oder des Entgeltes ist jederzeit zulässig.

(6) Die Gebühr ist auch bei Fehlen des Kindes oder vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte zu entrichten, da die laufenden Kosten in gleicher Höhe fortbestehen.

(7) Die Kindertagesstätte wird jährlich auf die Dauer von etwa 5 Wochen geschlossen (Ferien, etc.), s. § 17 Abs. 2. Für diese Zeit ist die volle Gebühr zu entrichten.

## **§ 23 Rückständige Gebühren und Entgelte**

Rückständige Gebühren und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren von dem Gebührenschuldner begetrieben.

## **§ 24 Befreiungen durch den Gemeindevorstand**

Der Gemeindevorstand kann in besonders begründeten Fällen Befreiungen und Änderungen von den Bestimmungen dieser Satzung vornehmen, insbesondere bei der Festlegung von Gebühren.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.09.2011** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Gebührensatzung der Gemeinde Niedernhausen vom 11.09.2006, in der Fassung der I. Artikelsatzung vom 13.02.2007 und der II. Änderungssatzung vom 07.02.2008 außer Kraft.

Niedernhausen, den 21. Juni 2011

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Niedernhausen

Döring  
Bürgermeister

**In Kraft getreten zum 01.09.2011**